

Das vorliegende Gesamtkonzept wurde vom Regierungsrat im Januar 2008 genehmigt und zur schrittweisen Umsetzung freigegeben.

In den nächsten Jahren dient dieses als Leitplanke für die laufenden Entwicklungen im sonderpädagogischen Bereich. Allfällige Änderungen sind im Laufe der Umsetzung denkbar.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Silvia Echsel, Fachstelle Sonderpädagogik, 055 646 62 27, silvia.echsel@gl.ch

Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“ im Kanton Glarus

vom 10. Dezember 2007



Übersicht:

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.1.1 Geltungsbereich	
1.1.2 Organisation	
1.1.3 Vorgehen	
1.2 Begriffe	5
1.2.1 Niederschwelliges Verfahren (Besonderer Bildungsbedarf ¹)	
1.2.2 Hochschwelliges Verfahren (Verstärkte Massnahmen)	
1.3 Inhaltliche Grundsätze	6
1.4 Landkarte sonderpädagogisches Angebot	7
2. Sonderpädagogik im niederschweligen Bereich (Besonderer Bildungsbedarf)	8
2.1 Grundangebot in der Regelschule	8
2.1.1 Grundsatz	
2.1.2 Angebot im Überblick	
2.1.3 Beschreibung der Angebote	
2.2 Richtwerte	10
2.2.1 Definition	
2.2.2 Richtzahlen	
2.2.3 Umsetzung	
2.3 Niederschwelliges Verfahren	11
2.3.1 Ablauf im Überblick	
2.3.2 Beschreibung	
2.4 Personen / Aufgaben / Weiterbildung	12
2.4.1 Grundhaltung	
2.4.2 Aufgaben der Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik	
2.4.3 Aufgaben der Schulleitung	
2.4.4 Aufgaben der Fachkommission Sonderpädagogik	
2.4.5 Aus- und Weiterbildung	
2.5 Umsetzungshilfen	14
2.6 Qualitätssicherung	15
2.6.1 Qualitätsansprüche	
2.6.2 Verfahren der Aufsicht und Evaluation	

¹ Terminologie gemäss „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ (Konkordat Sonderpädagogik)

3.	Sonderpädagogik im hochschwelligen Bereich (Verstärkte Massnahmen)	16
3.1	Sonderpädagogische Kompetenzzentren	16
3.1.1	Kompetenzzentrum für Lernende mit geistiger und mehrfacher Behinderung	
3.1.2	Kompetenzzentrum für Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten	
3.1.3	Heilpädagogische Früherziehung	
3.1.4	Angebote für Lernende mit Sehbehinderungen	
3.1.5	Angebote für Lernende mit Hörbehinderungen	
3.2	Hochschwelliges Verfahren	19
3.2.1	Überblick	
3.2.2	Beschreibung	
3.3	Qualitätssicherung	21
3.3.1	Qualitätsansprüche	
3.3.2	Verfahren der Aufsicht und Evaluation	
4.	Unterstützungsdienste	24
4.1	Einleitung	24
4.2	Die Unterstützungsdienste im Einzelnen	24
4.2.1	Schulpsychologischer Dienst	
4.2.2	Logopädischer Dienst	
4.2.3	Soziale Dienste	
4.2.4	Ärztliche Dienste (Ärztinnen und Ärzte)	
4.3	Abgrenzung und Zuständigkeiten	28
4.4	Qualitätssicherung	28
4.4.1	Qualitätsansprüche	
4.4.2	Formen der Qualitätssicherung	
5.	Anhang	30
5.1	Unterscheidung zwischen nieder- und hochschwelligem Verfahren	30
5.2	Fallführung im hochschwelligen Bereich	31

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs zieht sich Invalidenversicherung (IV) aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulung zurück. Die Kantone übernehmen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (0-20Jahre). Das gesamte sonderpädagogische Angebot wird somit Teil der Aufgaben der Volksschule und lässt das Versicherungsdenken hinter sich. Die wegfallenden IV-Bestimmungen sollen durch die "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich" ersetzt werden.

Die Kantone sind verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung für mindestens drei Jahre zu übernehmen und kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte zu erstellen.

Der vorliegende Schlussbericht stellt die Grundlagen für verbindliche kantonale Vorgaben im sonderpädagogischen Bereich im Kanton Glarus dar. Ziel des Projekts war die Erarbeitung eines Konzepts unter Einbezug zahlreicher Personen aus dem Schulbereich sowie dem weiteren Umfeld. Anschliessend sollen Umsetzungshilfen bereitgestellt werden.

1.1.1 Geltungsbereich

Drei Bereiche waren zu bearbeiten:

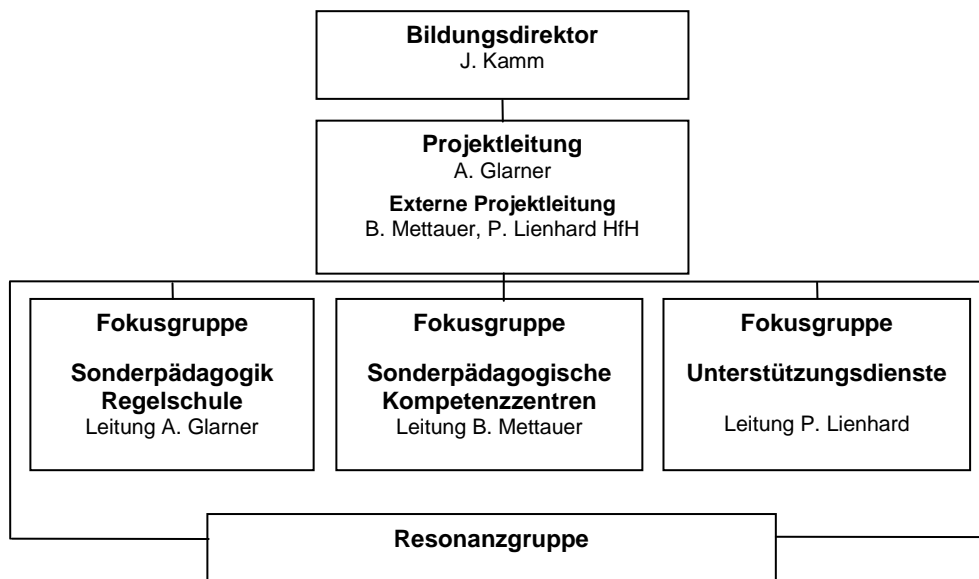
- Sonderpädagogik im niederschweligen Bereich: Grundangebot in der Regelschule
- Sonderpädagogik im hochschweligen Bereich: Sonderpädagogische Kompetenzzentren
- Unterstützungsdienste

Folgende übergreifende Themen standen bei der Erarbeitung des Konzepts im Zentrum:

- Festlegung strategischer Grundsätze
- Konzeptualisierung der Angebotsbereiche
- Finanzierung und Ressourcenverteilung
- Verfahren, Zuständigkeiten und Abläufe
- Steuerung und Qualitätssicherung auf kantonaler und lokaler Ebene

Im vorliegenden Gesamtkonzept wurde nur bearbeitet, was auch tatsächlich in den Einfluss- und Regelungsbereich der Volksschule gehört. Entsprechend werden bspw. Angebote wie Ergotherapie oder Schulsozialarbeit nicht im Rahmen dieser Konzeptarbeit geregelt.

1.1.2 Organisation



1.1.3 Vorgehen

- Im Herbst 2006 nahm der Regierungsrat in zustimmendem Sinne Kenntnis von der Erarbeitung des Gesamtkonzepts „Sonderpädagogisches Angebot“.
- Die vom Bildungsdirektor eingesetzte Projektleitung erarbeitete in der Folge ein Grundlagenpapier für die nachfolgenden Arbeiten.
- Am 13. Februar 2007 fand die Startveranstaltung mit den rund 30 am Projekt beteiligten Personen statt.
- Die Mitglieder der drei Fokusgruppen trafen sich in den darauf folgenden neun Monaten zu je fünf Sitzungen.
- Zwischen den Fokusgruppensitzungen traf sich die Projektleitung jeweils, um Grundlagen zu erarbeiten und die Koordination des Projekts zu gewährleisten.
- Anfangs August wurden der Bildungsdirektor, RR Jacques Kamm, und die Fokusgruppen mit einem Zwischenbericht über den Stand der Projektarbeiten informiert.
- Am 21. August 2007 fand die Resonanzgruppensitzung statt. Zusätzlich zu den Fokusgruppen nahmen auch der Bildungsdirektor und weitere Interessierte an der Sitzung teil. Es wurde informiert und Rückmeldungen zum Zwischenbericht wurden aufgenommen.
- Im Laufe des Jahres wurden Inhalte des Gesamtkonzepts im Sinne einer Information an verschiedenen Anlässen vorgestellt.
- An die Projektleitung kamen während der gesamten Projektzeit laufend Anfragen von verschiedensten Seiten mit Hinweisen resp. Ansprüchen an das Projekt.
- Am 13. Dezember wird der Schlussbericht anlässlich einer letzten Sitzung mit allen Beteiligten dem Bildungsdirektor zuhänden der Regierung übergeben.
- Als Weiterarbeit ist geplant, die Umsetzung des Konzepts schrittweise unter Einbezug von Betroffenen anzugehen.

1.2 Begriffe

1.2.1 Niederschwelliges Verfahren (Besonderer Bildungsbedarf)

Die Sonderpädagogischen Angebote im Bereich der Regelschule gehen vom Ansatz der integrativen Förderung und Unterstützung aus. Der Heterogenität in der Regelschule wird mit Unterstützung durch weitere Fachleute Rechnung getragen. Diese Ressourcen können vor Ort flexibel eingesetzt werden, sodass die Unterstützung sowohl für einzelne Kinder als auch für Gruppen und Klassen zum Tragen kommt.

Kinder und Jugendliche mit geringem bis moderatem Förderbedarf werden im Rahmen des Grundangebots der Regelschule unterstützt. Nehmen die Beteiligten bei einer Schülerin / einem Schüler einen besonderen Förderbedarf wahr, treffen sie sich zu einem Standortgespräch und vereinbaren Förderziele und Massnahmen im Rahmen des Grundangebots. Der Antrag wird von der Schulbehörde bzw. Schulleitung bewilligt. Für die Massnahmen des Grundangebots sind der Schulleitungseinheit kollektiv Ressourcen zugesprochen. Dieser Prozess wird „niederschwelliges Verfahren“ genannt.

1.2.2 Hochschwelliges Verfahren (Verstärkte Massnahmen)

Bei Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem besonderem Förderbedarf klärt der Unterstützungsdienst die Anspruchsberechtigung für Angebote mit individueller Ressourcenzuteilung (Massnahmenpaket) ab. Die formale und fachliche Prüfung erfolgt durch die kantonale Fachstelle Sonderpädagogik. Die Massnahme wird aufgrund der „Hürde“ der schulexternen Abklärung sowie der individuellen Ressourcenzuteilung „hochschwellig“ genannt.

Bisher hat die Invalidenversicherung (IV) durch bestimmte Kriterien (z.B. einen IQ <75 oder einen Hörverlust von >30dB auf dem besseren Ohr) bestimmt, ob das individuelle Anrecht besteht, eine Massnahme im hochschwelligen Bereich zu erhalten. Obwohl sich die IV per 1.1.2008 aus der Sonderschulfinanzierung zurückzieht, gelten die erwähnten IV-Kriterien in einer dreijährigen Übergangsfrist weiterhin – bis neue Kriterien für die Anspruchsberechtigung auf hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen durch die EDK ausgearbeitet und durch den Kanton beschlossen sind. Der diagnostische Prozess soll jedoch erweitert werden, indem der Förderbedarf des Kindes oder des Jugendlichen konkret umschrieben wird. Mit einer Anspruchsberechtigung wird der Anspruch auf individuelle Förderung gewährleistet, nicht jedoch auf den Durchführungsort.

Sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich können in einer Regelschule oder in einem Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum stattfinden.

1.3 Inhaltliche Grundsätze

Die nachfolgenden Ausführungen sind als inhaltliche Grundsätze für die künftige Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche im Kanton Glarus zu verstehen. Sie lehnen sich eng an die von der EDK verabschiedete „Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik“ vom 25. Oktober 2007 an.

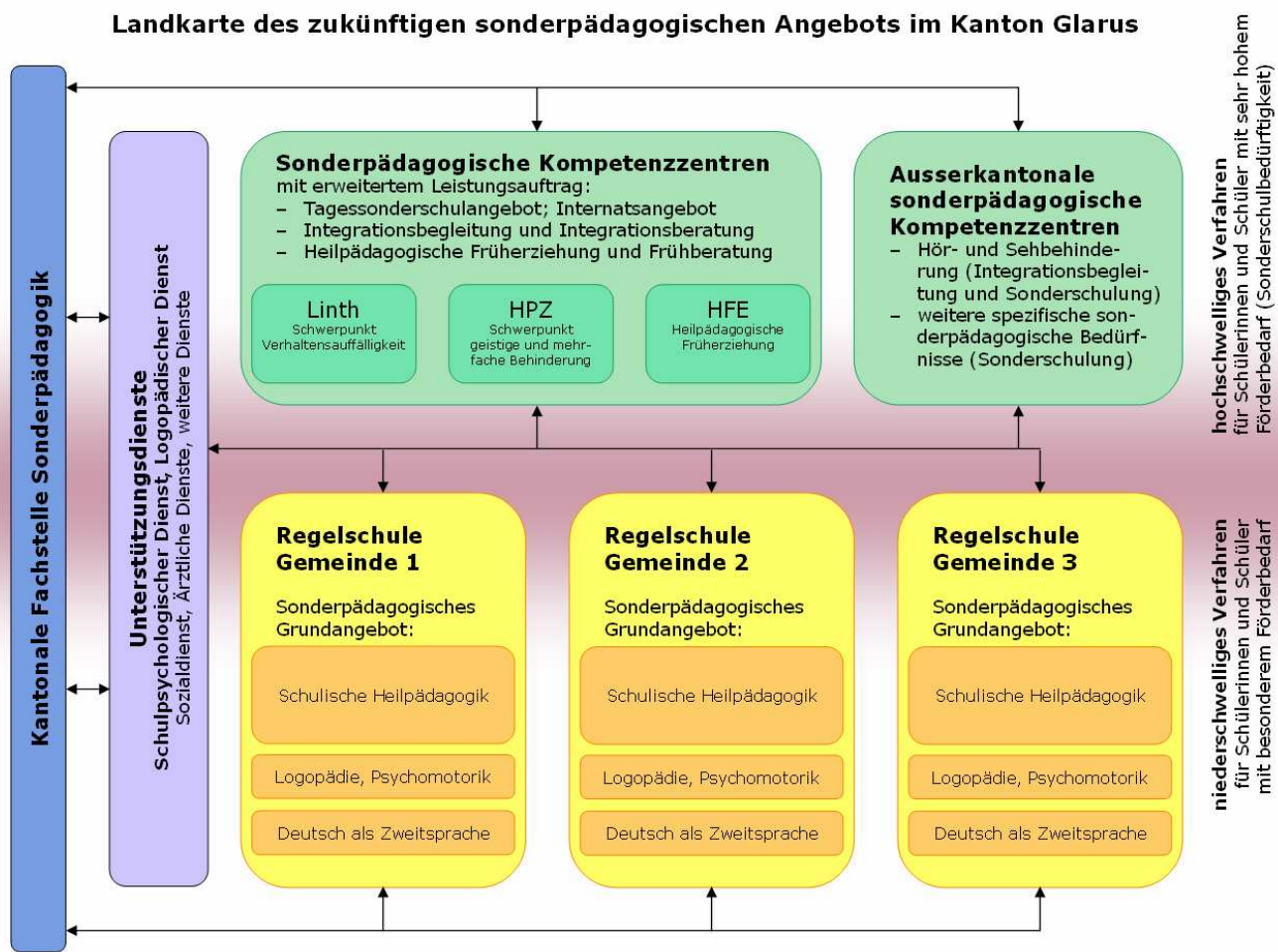
- 1) **Jede Regelschule ist eine pädagogische Verantwortungseinheit. Die an der Schule Tätigen arbeiten im Sinne interdisziplinärer Teams verbindlich zusammen.**
Die pädagogischen und sonderpädagogischen Kompetenzen aller an der Schule Tätigen werden gezielt genutzt. Geleitete Schulen ermöglichen eine optimale Koordination.
- 2) **Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in der Regel integrativ.**
Dem Grundsatz, dass die Förderung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen so regelklassen- und wohnortnah wie möglich gestaltet werden soll, kommt hohe Priorität zu. Separative Unterstützungsformen kommen nur dann zum Zug, wenn integrative Formen ernsthaft geprüft worden sind.
- 3) **Jede Schule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot.**
Im Interesse einer professionellen Unterstützung aller Kinder und Jugendlichen sowie im Sinne der Chancengerechtigkeit verfügt jede Regelschule über ein sonderpädagogisches Grundangebot. Dazu gehören sowohl sonderpädagogische Angebote im engeren Sinn als auch Massnahmen für Lernende mit einer besonderen Begabung oder einem Migrationshintergrund. Der Zugang erfolgt niederschwellig. Die Massnahmen finden soweit als möglich im Schulhaus des Lernenden statt.
Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst folgende Angebote:
 - Schulische Heilpädagogik (bei Teilleistungsschwächen, Lernbehinderungen, Verhaltensproblemen, besonderer Begabung)
 - Therapien (Logopädie und Psychomotoriktherapie)
 - Deutsch als Zweitsprache
- 4) **Sonderpädagogische Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag bieten Angebote für Lernende mit sehr hohem Förderbedarf.**
Sonderpädagogische Kompetenzzentren bieten Massnahmen für Lernende mit sehr hohem Förderbedarf an (z.B. Kinder und Jugendliche mit schwerer mehrfacher Behinderung, geistiger Behinderung, Körperbehinderung, Autismus oder Verhaltensauffälligkeit). Es handelt sich um hochschwellige Massnahmen, die integrativ oder separativ stattfinden können. Die Sonderpädagogischen Kompetenzzentren haben dadurch einen erweiterten Leistungsauftrag, der namentlich separate und integrierte Sonderschulung inkl. Beratung und Früherziehung umfasst.

- 5) **Unterstützungsdienste stehen Schulen, Lernenden und Erziehungsberechtigten als externe Angebote zur Verfügung.**
Die Schule als Ganzes - die an der Schule Tätigen und die Lernenden wie auch die Erziehungsberechtigten - erhalten im Bedarfsfall Support durch die Unterstützungsdienste. Dieses Angebot umfasst primär den Schulpsychologischen und den Logopädischen Dienst, je nach Bedarf auch den Sozialdienst und Ärztinnen oder Ärzte. Fragen der Schnittstellen und der Abgrenzung sowie Fragen der Zuständigkeit und Zusammenarbeit in der Fallführung sind geklärt.
- 6) **Der Kanton steuert durch das Gesamtkonzept „Sonderpädagogisches Angebot“, verbindliche Qualitätsansprüche und geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung.**
Der Kanton gestaltet das sonderpädagogische Angebot bewusst und gezielt. Er erarbeitet zuhanden der Schulen in den Gemeinden, der Sonderpädagogischen Kompetenzzentren und der Unterstützungsdienste verbindliche Leitplanken in Form von Rahmenvorgaben. Mit den Sonderpädagogischen Kompetenzzentren vereinbart er Leistungsvereinbarungen. Er überprüft die Umsetzung durch geeignete Massnahmen der Qualitätssicherung.
- 7) **Schulen, Kompetenzzentren und Unterstützungsdienste können ihren Gestaltungsspielraum aktiv nutzen.**
Innerhalb der kantonalen Rahmenvorgaben und Leistungsaufträge können die Schulen, Kompetenzzentren und Unterstützungsdienste ihren fachlichen Gestaltungsspielraum eigenverantwortlich nutzen.

1.4 Landkarte sonderpädagogisches Angebot

Untenstehend ist im Überblick dargestellt, wie das künftige sonderpädagogische Angebot im Kanton Glarus aussehen soll.

Landkarte des zukünftigen sonderpädagogischen Angebots im Kanton Glarus



2. Sonderpädagogik im niederschweligen Bereich (Besonderer Bildungsbedarf)

2.1 Grundangebot in der Regelschule

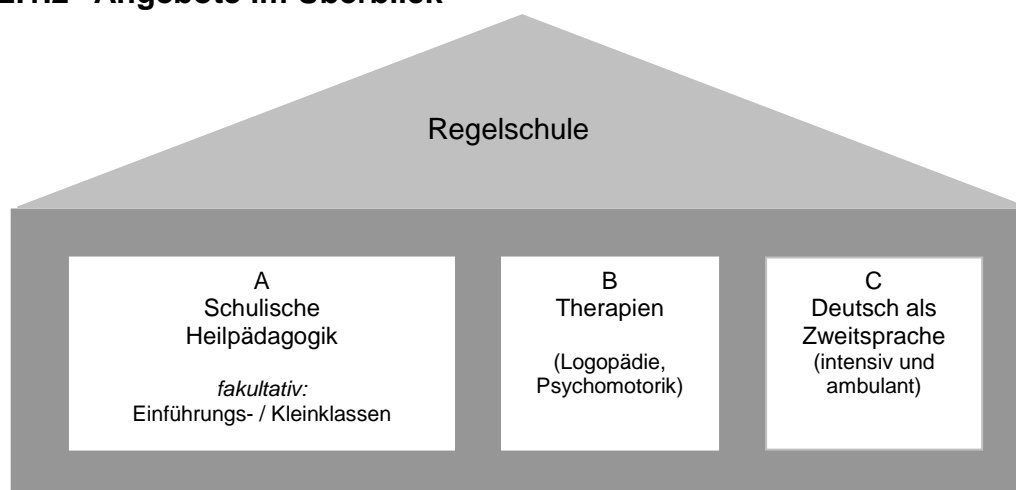
2.1.1 Grundsatz

Integrative Unterstützungsformen haben in allen Schulen Priorität. Jede Regelschule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot. Damit soll sie Lernenden mit geringem Förderbedarf professionell gerecht werden. Zum Grundangebot gehören sowohl sonderpädagogische Angebote im engeren Sinn als auch Massnahmen für Kinder mit einer besonderen Begabung oder einem Migrationshintergrund. Die Massnahmen sind vor allem auf Kinder mit einem leichten oder moderaten besonderen Förderbedarf ausgerichtet .

Die Zuweisung zu Massnahmen des Grundangebots in der Regelschule erfolgt niederschwellig (vgl. Kap. 2.3). Die Massnahmen finden im Schulhaus des Kindes statt.

Das Grundangebot umfasst alle Stufen vom Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Die Schulen können das sonderpädagogische Grundangebot stufenspezifisch ausgestalten. Angebote können auch von mehreren Gemeinden gemeinsam geführt werden.

2.1.2 Angebote im Überblick



2.1.3 Beschreibung der Angebote

A Schulische Heilpädagogik

Die Schulische Heilpädagogik unterstützt Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten, besonders begabte sowie verhaltensauffällige Kinder.

Heilpädagogische Schülerhilfe

Heilpädagogische Schülerhilfe bedeutet, dass Lernende mit besonderem Förderbedarf integriert in der Regelklasse unterrichtet werden, wobei eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge den Schüler nach Bedarf im Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht zusätzlich unterstützt und fördert sowie die Lehrperson berät und unterstützt. Die Zuweisung zur Heilpädagogischen Schülerhilfe erfolgt niederschwellig.

Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen unterstützen die Lehrpersonen in anspruchsvollen Situationen, indem sie mithelfen, die integrationsfördernden Unterrichtsprinzipien zu verwirklichen und auch Hilfe im Umgang mit störendem Verhalten anbieten.

Begabtenförderung

Begabtenförderung gehört - im Sinne der Förderung der individuellen Begabungen aller Lernenden - zum Grundauftrag der Klassenlehrpersonen. Für einzelne Kinder und Jugendliche mit besonders hoher Begabung oder einem speziellen Begabungsprofil kann es angezeigt sein, dass sie auf ihrem Lernweg durch die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik unterstützt werden.

Einführungs- / Kleinklassen

Schulen können weiterhin Einführungs- und Kleinklassen führen. Die entsprechenden Ressourcen sind in den Pensen gemäss Richtwert A Schulische Heilpädagogik integriert.

Einführungsklasse

In den Einführungsklassen werden Ziele und Inhalte des ersten Schuljahres in zwei Jahren erarbeitet; dabei steht die gezielte Vorbereitung auf das zweite Schuljahr der Regelklasse im Vordergrund.

Wenn Kinder mit besonderem Förderbedarf in der ersten Klasse integrativ unterstützt werden, wird der Förderbedarf gemäss dem niederschweligen Verfahren (vgl. Kap. 2.3) im Rahmen eines Standortgesprächs gemeinsam festgelegt.

Kleinklasse

In den Kleinklassen wird schwerpunktmässig am Erreichen der Kernziele gearbeitet. Basisziele und additive Ziele ergänzen situationsgemäss den Unterricht.

Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen eines Schulhauses gewährleistet die bestmögliche Integration der Lernenden der Kleinklassen. Lernende in Kleinklassen können nach Möglichkeit den Unterricht in einzelnen Fächern in der Regelklasse besuchen. Zudem sind gemeinsame Aktivitäten von Regel- und Kleinklassen bewusst zu fördern.

Die Schulbehörde prüft auf Antrag der Lehrperson jährlich die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse.

B Therapien (Logopädie, Psychomotorik)

Logopädie

Logopädinnen und Logopäden unterstützen und fördern Lernende mit Sprach-, Sprech-, Stimm- und Kommunikationsstörungen und mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb. Das Ziel besteht in der Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit, der besseren Integration in der Schule und Gesellschaft und der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit. Sprachstörungen können oft behoben oder wenigstens vermindert werden, wenn sie frühzeitig erfasst und behandelt werden.

Psychomotorik

Der Auftrag der Psychomotorik ist die Förderung von entwicklungsauffälligen Kindern sowie die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen und deren Beratung.

Unter Psychomotorik ist das enge Zusammenspiel von Wahrnehmen, Erfahren, Erleben und Handeln zu verstehen und die Bewegung des Menschen als Ausdruck seiner gesamten Persönlichkeit.

C Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Intensivklasse

Neu einreisende schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne oder mit sehr wenig Deutschkenntnissen haben Anspruch auf den Besuch einer Deutsch-Intensiv-Klasse. Die Gemeinden können diese auch zusammen führen.

Intensivunterricht

Wer ohne Besuch einer Intensivklasse sofort einer Regelklasse zugeteilt wird, erhält als Alternative Intensivunterricht mit einer Lektion pro Tag. Im Verlauf des Jahres wird die Anzahl Lektionen sukzessive reduziert.

DaZ-Unterricht

Lernende nicht-deutscher Erstsprache, die eingeschult werden (auch nach Besuch der Intensivklasse resp. des Intensivunterrichts), haben Anspruch auf den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Der Förderunterricht findet in Gruppen statt. In der Regel werden im Kindergarten und an der Volksschule je während zwei Jahren zwei Lektionen erteilt. Bei einem hohen Anteil an Kindern nicht-deutscher Erstsprache werden die Lektionen mit Vorteil in Form von Teamteaching organisiert.

Der ambulante Deutschunterricht wird grundsätzlich gleich angeboten wie die Heilpädagogische Schülerhilfe. Entsprechend ist die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson verbindlich. Zudem finden regelmässig Standortgespräche statt.

2.2 Richtwerte

2.2.1 Definition

Für die verschiedenen Bereiche des sonderpädagogischen Grundangebots in den Regelschulen wird je ein Richtwert festgelegt. Es handelt sich also um eine kollektive Ressourcenzuteilung. Das Pensum richtet sich grundsätzlich nach der Gesamtzahl der Lernenden einer Gemeinde (Kindergarten bis Sekundarstufe I).

2.2.2 Richtzahlen

Die Richtzahlen definieren die Gesamtzahl der Lernenden, die für ein Vollpensum Schulische Heilpädagogik oder Therapie zur Verfügung steht. Auf einen Sozialindex wird bewusst verzichtet, da es sich um anzustrebende Richtwerte handelt, welche individuell begründbare Abweichungen zulassen. Für das Angebot Deutsch als Zweitsprache gelten die bereits heute bestehenden Regelungen weiterhin.

A Schulische Heilpädagogik (SHP) Einführungs- / Kleinklassen	Primarstufe (inkl. Kindergarten) Vollpensum pro 150 Lernende Sekundarstufe I Vollpensum pro 250 Lernende
B Therapien Logopädie Psychomotorik	Primarstufe (inkl. Kindergarten) Vollpensum pro 750 Lernende Vollpensum pro 1'500 Lernende
C Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Regelungen Intensivklasse: max. 1 Jahr Intensivunterricht: 1 Lektion pro Tag (Reduktion im Verlaufe des Jahres) DaZ-Unterricht: während 2 Jahren 2 Lektionen pro Woche im Kindergarten und an der Volksschule

Angebote, die nicht über Richtwerte festgelegt sind:

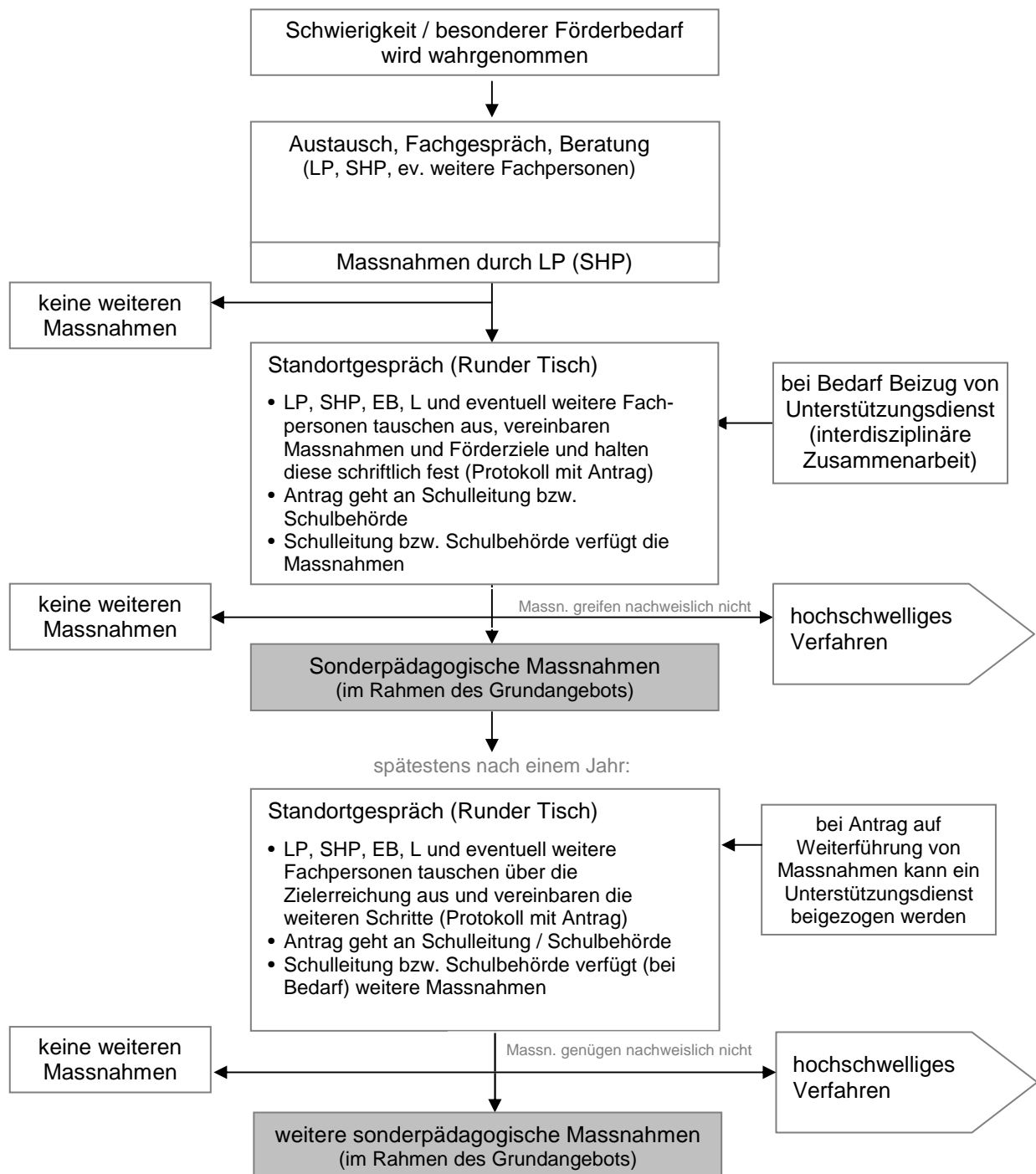
- Deutsch als Zweitsprache (Intensivklassen, Intensiv- und DaZ- Unterricht)
- Integrierte Sonderschulung (hochschwelliges Verfahren)
- Separative Sonderschulung (hochschwelliges Verfahren)

2.2.3 Umsetzung

Die Schulen sind aufgefordert, sich an die Richtzahlen zu halten. Abweichungen müssen gegenüber dem Departement Bildung und Kultur begründet werden. Die Schulen liefern dem Departement jährlich die Statistik der Pensen für das sonderpädagogische Grundangebot.

2.3 Niederschwelliges Verfahren (Besonderer Bildungsbedarf)

2.3.1 Ablauf im Überblick



Legende: EB = Erziehungsberechtigte, L = Lernende, LP = Lehrperson, SHP = Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge

2.3.2 Beschreibung

Wahrnehmung, Austausch und erste Massnahmen

Nimmt eine Lehrperson bei einem Schüler oder einer Schülerin Schwierigkeiten wahr resp. vermutet einen besonderen Förderbedarf, bespricht sie die Situation mit einer anderen Lehrperson, einer Schulischen Heilpädagogin oder einer weiteren Fachperson. Erste Massnahmen (bspw. Versetzung an anderen Platz, Einführung Kontaktheft Eltern-Lehrperson) finden in der Regel durch die Lehrperson selbst statt.

Erstes Standortgespräch (Runder Tisch)

Nach dieser ersten Phase von Austausch, Beratung und Unterstützungsmassnahmen hat sich die Situation möglicherweise gelöst. Wird regelmässige Unterstützung benötigt, so treffen sich die Beteiligten - Klassenlehrperson, Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Erziehungsberechtigte, eventuell Schülerin oder Schüler und je nach Bedarf weitere Fachpersonen - zum Standortgespräch bzw. zum Runden Tisch. Dabei werden die Massnahmen und Förderziele gemeinsam vereinbart und schriftlich festgehalten (Protokoll mit Förderzielvereinbarung und Antrag). Bei Bedarf - z.B. wenn eine Aussensicht gefordert ist oder wenn spezifische Abklärungen notwendig sind - wird der Unterstützungsdienst beigezogen.

Die am Standortgespräch Beteiligten können auch zum Schluss kommen, dass keine weiteren Massnahmen notwendig sind oder aber, dass aufgrund der Vermutung eines sehr hohen besonderen Förderbedarfs das hochschwellige Verfahren eingeleitet werden soll.

Die Fallführung obliegt in der Regel der Fachperson für Schulische Heilpädagogik resp. den Therapeutinnen und Therapeuten.

Antrag und Verfügung

Der schriftliche Antrag des Runden Tisches erfolgt an die Schulleitung bzw. die Schulbehörde. Sie verfügt die Massnahmen.

Zweites Standortgespräch (Runder Tisch)

Spätestens nach einem Jahr treffen sich die Beteiligten zu einem weiteren Standortgespräch. Sie tauschen über die aktuelle Situation und die Zielerreichung aus und vereinbaren die weiteren Schritte (Protokoll mit Förderzielvereinbarung und Antrag). Beim Antrag auf Weiterführung von Massnahmen kann der Unterstützungsdienst beigezogen werden. Er erhält eine Kopie der bisherigen Förderzielvereinbarungen und Anträge. Eine eigentliche Abklärung wird nur bei Bedarf vorgenommen.

Der schriftliche Antrag des Runden Tisches geht an die Schulleitung bzw. die Schulbehörde. Sie verfügt die Massnahmen.

Spätestens nach einem Jahr findet das nächste Standortgespräch statt.

2.4 Personen / Aufgaben / Weiterbildung

2.4.1 Grundhaltung

Die Unterstützung und Förderung der Lernenden ist nicht Sache einer einzelnen Lehrperson oder sonderpädagogischen Fachperson. Es ist vielmehr die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten. Ein Grundprinzip des Verfahrens ist die gemeinsame Planung und Auswertung der Massnahmen. Die Erziehungsberechtigten sind wichtige Partner in diesem Prozess.

Alle Diagnose- und Entscheidungsprozesse sollen den Hauptfokus auf den Förderbedarf des Kindes richten. Die lineare Verknüpfung zwischen einer bestimmten Diagnose und einer darauf bezogenen Förderform soll vermieden werden: Kinder mit der gleichen Diagnose können einen ganz unterschiedlichen Förderbedarf aufweisen.

Bei der Planung von sonderpädagogischen Massnahmen - ob nieder- oder hochschwierig - ist immer die Frage zu stellen, ob deren Durchführung integrativ möglich ist. Falls dies nicht möglich erscheint, ist festzuhalten, welches die Gründe dafür sind.

2.4.2 Aufgaben der Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik

Unterstützung und Unterricht

Unterstützung der Lernenden im Rahmen des Klassenunterrichts oder in einer Gruppe ausserhalb des Klassenzimmers, selten auch in Form von Einzelförderung (Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht, Unterrichtsbeobachtungen, Teamteaching usw.).

Beratung und Zusammenarbeit

Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, anderen Fachpersonen und Behörden (regelmässige Gespräche mit den Lehrpersonen, Standortgespräche, flexible Hilfe in Krisensituationen, Problemanalyse und Förderplanung, Bereitstellen von Fördermaterialien, Mithilfe in der Elternarbeit, teambezogene Zusammenarbeit usw.).

Fallführung: Organisation, Koordination und Administration

Organisation und Administration der unterstützenden Massnahmen (Organisation der Standortgespräche und der Kontakte mit schulhausexternen Fachpersonen, Schreiben von Berichten, Mitarbeit in der Fachkommission Sonderpädagogik).

2.4.3 Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung als operative Führung der Schulen ist grundsätzlich für das Umsetzen der Sonderpädagogischen Grundangebote in der Regelschule zuständig. Sie kann diesen Bereich auch an eine bestimmte Person delegieren. Die zuständige Person ist mit der kantonalen Fachstelle Sonderpädagogik vernetzt (regelmässige Kontaktgespräche).

In Anbetracht der doch umfangreichen Aufgaben im Sonderpädagogischen Bereich empfiehlt sich der Einsatz einer Fachkommission Sonderpädagogik (siehe 2.4.4.). Die Schulleitung resp. die von ihr delegierte Person leitet diese Fachkommission. Die Schulbehörde ist durch direkte Einsitznahme in der Fachkommission eingebunden.

2.4.4 Aufgaben der Fachkommission Sonderpädagogik

Die Fachkommission ist eine Koordinationsgruppe für das Sonderpädagogische Grundangebot. Sie ist vor Ort für die fachliche und organisatorische Koordination und Entwicklung in diesem Bereich zuständig. Während beim Standortgespräch bzw. Runden Tisch die fallbezogene Koordination im Zentrum steht, geht es im Unterschied dazu bei der Fachkommission um die fallübergreifende fachliche und organisatorische Koordination des Angebotsbereichs.

Die Fachkommission Sonderpädagogik ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind neben Schulleitung/Schulbehörde sowohl Lehrpersonen als auch sonderpädagogische Fachpersonen.

Der Fachkommission Sonderpädagogik können folgende Aufgaben übertragen werden:

- Erstellen von ortsspezifischen Instrumenten für das Sonderpädagogische Grundangebot, sofern keine Umsetzungshilfen vorhanden sind. Anpassung der Instrumente bei Bedarf.
- Pensenpool: Planung, Evaluation, Dokumentation
- Übersicht über Massnahmen und Standortgespräche
- Ansprechpartnerin bei Fragen bezüglich Lernenden mit besonderem Förderbedarf sowie schwierigen Schulsituationen

- Bereichskoordination: Information, Entwicklung, Qualitätssicherung, Weiterbildung

Neben der Fachkommission ist im sonderpädagogischen Bereich ein regelmässiger organisatorischer und fachlicher Austausch unter den Lehrpersonen empfehlenswert.

2.4.5 Aus- und Weiterbildung

Neben dem Angebot der Ausbildung für Lehrpersonen an der Hochschule für Heilpädagogik sind spezifische Weiterbildungsangebote vorgesehen, die einzelnen Lehrpersonen und Teams eine sinnvolle Unterstützung auf dem Weg zur Integrativen Schulform bieten sollen.

Ausbildung

Im Bereich Schulische Heilpädagogik und Therapien sind die EDK-anerkannten Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung im jeweiligen Arbeitsbereich.

Spezifische Weiterbildung und Unterstützung für Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich arbeiten

- Eine obligatorische spezifische Weiterbildung für Lehrpersonen, die über 55 Jahre alt sind und schon mindestens 10 Jahre im sonderpädagogischen Bereich arbeiten, wird durchgeführt. Die Weiterbildung erlaubt es dieser Gruppe von Lehrpersonen im heilpädagogischen Feld in unserem Kanton unbefristet weiterbeschäftigt zu werden, ist aber nicht mit einer EDK anerkannten Ausbildung gleichzusetzen.
- Bei allen anderen Lehrpersonen wird für die Arbeit im Rahmen der Schulischen Heilpädagogik ein von der EDK anerkannter Abschluss angestrebt. Bereits erworbenes Wissen an individuellen Weiterbildungen wird nach Möglichkeit angerechnet. Standortbestimmungen zur Frage „Wo stehe ich auf dem Weg zum Master in Schulischer Heilpädagogik?“ werden in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Heilpädagogik über die kantonale Lehrerweiterbildung angeboten

Weiterbildung für Schulteams als Unterstützung bei der Umsetzung der integrativen Schulform

Für die Schulteams sind Weiterbildungsmodule (SCHILW-Veranstaltungen) zu Themen der integrativen Methodik und Didaktik abrufbar. Diese Weiterbildungen sind so gestaltet, dass die Umsetzung des Gesamtkonzepts sichergestellt ist.

2.5 Umsetzungshilfen

Die Umsetzungshilfen sind ein wichtiges Instrument für die Gemeinden, um das Gesamtkonzept in die Praxis umzusetzen. Folgende Umsetzungshilfen sind im niederschweligen Bereich für die Sonderpädagogik in der Regelschule u. a. vorgesehen:

- Merkblatt zum Vorgehen bei der Umsetzung in den Gemeinden
- Merkblatt zu den Aufgabenbereichen und Pflichtenheften der beteiligten Fachpersonen
- Merkblatt zur Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Lehr- resp. Fachpersonen
- Merkblatt zur integrativen Schulung auf der Sekundarstufe I
- Klärung von Begriffen wie Standortgespräch, Förderzielvereinbarung und Förderplanung usw. (Glossar als Bestandteil der Umsetzungshilfen wird laufend ergänzt)
- Formulare für Standortgespräche, Förderzielvereinbarungen und Anträge
- Merkblatt zum Datenschutz

Diese Umsetzungshilfen entstehen wo immer möglich in enger Zusammenarbeit mit Personen aus der Praxis, beziehen Erfahrungen mit ein und werden regelmässig evaluiert.

2.6 Qualitätssicherung

2.6.1 Qualitätsansprüche

Ziele, Konzept und Umsetzung

- Es gibt an der Schule eine klare gemeinsame Ausrichtung in der Unterstützung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf.
- Das Gesamtkonzept wird verbindlich umgesetzt (z.B. Zuweisung, Standortgespräche).
- Die Beteiligten sind mehrheitlich zufrieden (Lernende, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Behörden).

Angebote und Zuweisungsverfahren

- Jede Gemeinde bietet die sonderpädagogischen Grundangebote an.
- Der Auftrag der verschiedenen Angebote (z.B. Schulische Heilpädagogik, Therapien, Deutsch als Zweitsprache) ist transparent.
- Der Zugang zum Grundangebot ist geregelt und den Beteiligten bekannt.
- Die Zuweisungspraxis entspricht den Vorgaben.

Unterstützung und Förderung

- Lernende mit besonderem Förderbedarf werden angemessen gefördert. Die Förderung orientiert sich an ihren Voraussetzungen und Bedürfnissen.
- Die Unterstützung findet möglichst unterrichtsnah statt.
- Der sozialen Integration der Lernenden wird Sorge getragen.
- Die vereinbarten Förderziele / individuellen Lernziele werden mehrheitlich erreicht.

Förderzielvereinbarung und Standortgespräche

- Die Förderziele werden gemeinsam vereinbart, verbindlich festgehalten und regelmässig überprüft. Bei Bedarf werden individualisierte Lernziele vereinbart.
- Es finden regelmässig Standortgespräche statt.
- Die Dokumentation der Förderzielvereinbarung und Standortgespräche ist geregelt.

Aufgaben und Zusammenarbeit

- Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sind klar.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den sonderpädagogischen Fachpersonen ist verbindlich geregelt.
- Beide Seiten sind mehrheitlich mit der Zusammenarbeit zufrieden.

Zusammenarbeit mit den Eltern

- Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist geregelt.
- Die Erziehungsberechtigte werden angemessen einbezogen.

Rahmenbedingungen

- Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden wirksam eingesetzt.
- Räumliche Bedingungen, Infrastruktur und Budget für Fördermaterialien sind angemessen.

Koordination, fachlicher Austausch und Qualitätssicherung

- Es findet ein fachlicher Austausch über die Unterstützung von Lernenden mit besonderem Förderbedarf statt.
- Die fachliche und organisatorische Koordination des Bereichs ist geregelt.

2.6.2 Verfahren der Aufsicht und Evaluation

Die Abteilung Volksschule führt im Rahmen der Schulaufsicht regelmässig (alle 4 Jahre) Evaluationen an den Glarner Volksschulen durch. Mit Hilfe eines systematischen Verfahrens wird den Schulen eine Aussensicht zur Schulqualität vermittelt. Im Rahmen dieser Evaluationen kann ein Schwerpunkt im Grundangebot des sonderpädagogischen Bereichs gesetzt werden.

3 **Sonderpädagogik im hochschwelligen Bereich** (Verstärkte Massnahmen)

3.1 **Sonderpädagogische Kompetenzzentren**

Sonderschulen haben künftig einen erweiterten Leistungsauftrag und werden Sonderpädagogische Kompetenzzentren genannt. Nachfolgend werden Kompetenzzentren für Kinder und Jugendliche mit einem sehr hohen Förderbedarf dargestellt. Ein Ziel ist es, dass es im Kanton Glarus künftig **ein** Sonderpädagogisches Kompetenzzentrum gibt, das einen möglichst breiten Bedarf abdeckt und Doppelspurigkeiten vermeidet. Es ist möglich, dass dieses Kompetenzzentrum verschiedene Standorte hat.

3.1.1 **Kompetenzzentrum für Lernende mit geistiger und mehrfacher Behinderung**

(HPZ: Heilpädagogisches Zentrum mit 2 Standorten)

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder einer mehrfachen Behinderung
- Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung
- Kinder und Jugendliche mit Autismus

In der Regel gehören Kinder und Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr bis und mit Ende Volksschule bzw. bis max. zum 20. Altersjahr zur Zielgruppe.

Angebote

- Sonderschulung im Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum (Kindergarten bis und mit Ende Volksschule bzw. in Ausnahmefällen bis zum 20. Altersjahr)
- Im Rahmen der integrierten Sonderschulung an einer Regelschule: Förderung der Lernenden sowie Unterstützung der Schule (Kindergarten bis und mit Ende Volksschule; Beratung und Begleitung im Übergang Schule – Beruf)
- Tagesstruktur, Wocheninternat, Notaufnahmepplätze, Entlastungsangebote
- Therapie (z.B. pädagogisch-therapeutische Massnahmen, medizinisch-therapeutische Massnahmen)

Fachliche Eckpunkte

- Bildung von behinderungs- und leistungsheterogenen Lerngruppen
- Sonderschulung erst dann, wenn die Möglichkeiten des Grundangebots der Gemeinde nachweislich ausgeschöpft wurden und eine adäquate Bildung in der Regelschule nicht möglich ist
- Bei integrierter Sonderschulung leistet eine Fachperson des HPZ die Förderung. Falls eine Fachperson vor Ort (Schulische Heilpädagogin) geeignet und bereit ist, die Förderung zu übernehmen, erhält sie durch eine Fachperson des HPZ ein Coaching.

Anbieter

- Heilpädagogisches Zentrum Glarnerland (HPZ); 2 Standorte
(Trägerschaft: Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus)

Besonderes

- Leistungsvereinbarungen werden in der Übergangszeit 2008 – 2010 erarbeitet, damit sie 2011 stehen. Zunächst läuft es weiter wie bisher, der Kanton übernimmt 2008 die Leistungen der IV für ausgewiesene Kosten.

3.1.2 Kompetenzzentrum für Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten

(SAL: Schule an der Linth)

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit
- Kinder und Jugendliche mit einer Lernbehinderung
- Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Glarus sowie weiteren Kantonen

Angebote

- Schulung im Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und dem 10. Schuljahr in Einzelförderung (die Aufnahme von Lernenden ist auch während des Schuljahres möglich)
- Unterstützung der Lernenden sowie der Schule im Rahmen der integrierten Sonderschulung an einer Regelschule
- Notaufnahmepplätze, Plätze für einen zeitlich befristeten Aufenthalt
- Beratung und Unterstützung in Regelschulen
- Sozialpädagogische Betreuung, Tagesstruktur, Internat
- Therapie
- Nachbetreuung

Anbieter

- Schule an der Linth
(Trägerschaft: Evangelische Hilfsgesellschaft des Kantons Glarus)

Besonderes

- Leistungsvereinbarungen werden in der Übergangszeit 2008 – 2010 erarbeitet, damit sie 2011 stehen. Zunächst läuft es weiter wie bisher, der Kanton übernimmt 2008 die Leistungen der IV für ausgewiesene Kosten.

3.1.3 Heilpädagogische Früherziehung

Zielgruppe

- Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen vom Säuglingsalter bis zur Einschulung

Angebote

- Frühförderung (mehrheitlich Hausfrüherziehung)
- Begleitung beim Übertritt in die Schule
- Beratung der Eltern
- Abklärung (Grundsatz: Trennung zwischen Abklärung und Durchführung) und Fallführung

Anbieter

- zur Zeit: „Heilpädagogischer Dienst St. Gallen – Appenzell – Glarus“ HPD mit drei Zweigstellen (gemeinnütziger Verein)

Besonderes

- Die Heilpädagogische Früherziehung wird im Kanton Glarus vorläufig im gleichen Rahmen angeboten. Die Zukunftsperspektive ist, dass die Heilpädagogische Früherziehung im Rahmen des Sonderpädagogischen Kompetenzzentrums angeboten wird. Es ist auch denkbar, dass der HPD die Trägerschaft behält, die Heilpädagogische Früherziehung aber künftig örtlich (zwecks einer besseren Vernetzung) im Kompetenzzentrum angesiedelt ist.
- Leistungsvereinbarungen werden in der Übergangszeit 2008 – 2010 erarbeitet, damit sie 2011 stehen. Zunächst läuft es weiter wie bisher, der Kanton übernimmt 2008 die Leistungen der IV für ausgewiesene Kosten.

3.1.4 Angebote für Lernende mit Sehbehinderungen

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung
- blinde Kinder und Jugendliche

Angebote

- fachspezifische Frühförderung
- Begleitung von integrierter Sonderschulung
- fachspezifische Beratung von Lehrpersonen und Eltern
- fachspezifische therapeutische Angebote
- Sonderschulung im Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum (Kindergarten bis und mit Ende Volksschule)
- ausserschulische Betreuung (Tagesschule, Internat)

Anbieter

Ausserkantonale Kompetenzzentren (z.B. Sonderschule für Sehbehinderte Zürich). Die Anzahl sehbehinderter Kinder im Kanton Glarus ist so gering, dass sich der Betrieb eines eigenen, spezialisierten Kompetenzzentrums auf Kantonsgebiet nicht rechtfertigen lässt.

3.1.5 Angebote für Lernende mit Hörbehinderungen

Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung
- gehörlose Kinder und Jugendliche

Angebote

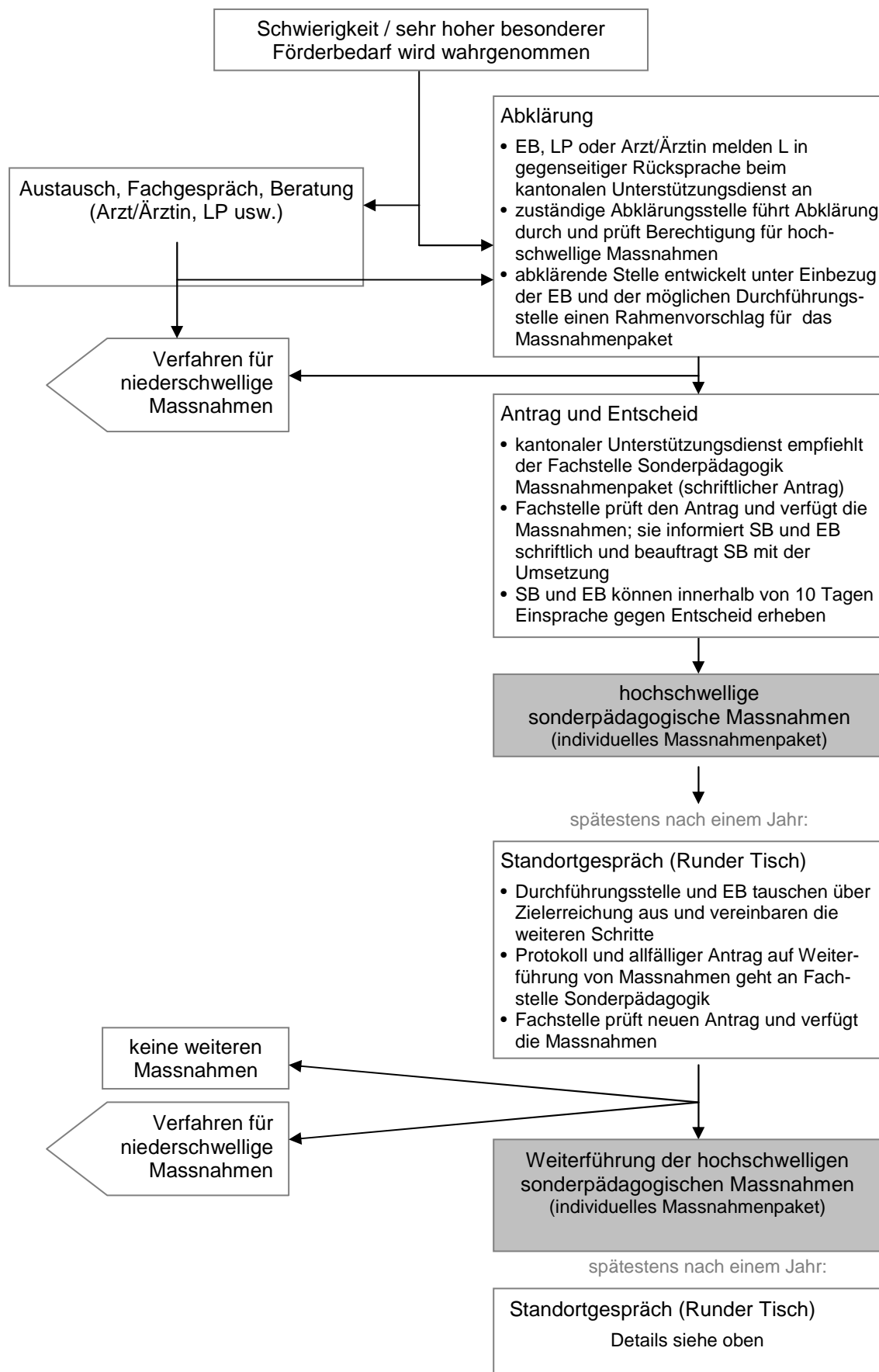
- fachspezifische Frühförderung
- Begleitung von integrierter Sonderschulung
- fachspezifische Beratung von Lehrpersonen und Eltern
- fachspezifische therapeutische Angebote
- Sonderschulung im Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum (Kindergarten bis und mit Ende Volksschule)
- ausserschulische Betreuung (Tagesschule, Internat)

Anbieter

- Ausserkantonale Kompetenzzentren (z.B. Zentrum für Gehör und Sprache in Zürich-Wollishofen)

3.2 Hochschwelliges Verfahren (Verstärkte Massnahmen)

3.2.1 Überblick



Legende: EB = Erziehungsberechtigte, L = Lernende, LP = Lehrperson, SB = Schulbehörde

3.2.2 Beschreibung

Wahrnehmung, Austausch und Abklärung

Wird bei einem Lernenden ein sehr hoher besonderer Förderbedarf wahrgenommen, melden ihn die Erziehungsberechtigten, der Kinderarzt, die Mütterberaterin oder die Lehrperson in gegenseitiger Rücksprache beim kantonalen Unterstützungsdienst an.

□ Die Abklärung erfolgt durch den kantonalen Unterstützungsdienst (SPD, LPD) oder durch die Heilpädagogische Früherziehung. Für die diagnostische Klärung von speziellen Fragestellungen (z.B. Hör- oder Sehbehinderung, Autismus, kinder- und jugendpsychiatrische Fragestellungen) werden spezialisierte Abklärungsstellen beigezogen. Diese Stellen lassen ihre Empfehlung dem Unterstützungsdienst zukommen.

Rahmenvorschlag für ein Massnahmenpaket

Falls die Kriterien für sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich erfüllt sind, entwickelt die abklärende Stelle unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und der möglichen Durchführungsstelle einen Rahmenvorschlag für ein Massnahmenpaket. Dieses beinhaltet die Art und die Intensität der Massnahmen und bezeichnet eine geeignete Durchführungsstelle. Die abklärende Stelle ist für die Suche nach einer möglichen Durchführungsstelle zuständig. Es muss aber allen Beteiligten klar sein, dass lediglich ein Vorschlag ausgearbeitet wird, der anschliessend vom Kanton genehmigt werden muss.

Antrag und Verfügung

Der kantonale Unterstützungsdienst empfiehlt der Fachstelle Sonderpädagogik das Massnahmenpaket in Form eines schriftlichen Antrags. Die Fachstelle prüft den Antrag, verfügt die Massnahmen und eröffnet der Schulbehörde und den Erziehungsberechtigten schriftlich ihren Entscheid. Sie beauftragt zudem die Schulbehörde mit der Umsetzung.

Die Erziehungsberechtigten und die Schulbehörde können innerhalb von zehn Tagen Einsprache gegen den Entscheid erheben. Die Einsprache geht an die Leitung der Hauptabteilung Volksschule und Sport. Wird von der Einsprachemöglichkeit Gebrauch gemacht, muss vor weiteren Schritten der Entscheid der Hauptabteilung abgewartet werden.

Umsetzung des individuellen Massnahmenpakets

Die Durchführungsstelle erstellt auf der Grundlage des Rahmenvorschlags und des Entscheids der Fachstelle das detaillierte individuelle Massnahmenpaket. Sie ist für die Umsetzung des individuellen Massnahmenpakets verantwortlich und hat die Fallführung inne.

Standortgespräch

Spätestens nach einem Jahr findet ein Standortgespräch statt. Die Beteiligten tauschen über die aktuelle Situation und die Zielerreichung aus und vereinbaren die nächsten Schritte. Bei Bedarf kann der kantonale Unterstützungsdienst beigezogen werden. Die Durchführungsstelle schickt das Protokoll und einen allfälligen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen an die Fachstelle Sonderpädagogik.

Die Fachstelle Sonderpädagogik prüft den neuen Antrag. Falls im Rahmen des Standortgesprächs keine Abklärungsstelle einbezogen war, kann die Fachstelle bei offenen Fragen oder bei einem nicht plausiblen Antrag eine fachliche Stellungnahme von Seiten des Unterstützungsdienstes bzw. einer Abklärungsstelle einfordern. Sie entscheidet in diesem Fall nach dem Vorliegen dieser Stellungnahme. Die weiteren Schritte verlaufen analog zu den Schritten der ersten Verfügung.

3.3 Qualitätssicherung

3.3.1 Qualitätsansprüche

Die Qualitätsansprüche dienen als Grundlage für die Konzeptualisierung und die Evaluation sowie als Orientierung für die Praxis im hochschwelligen Förderbereich.

Auftrag

- Der Auftrag der Institution ist klar festgelegt.
- Die Klientel entspricht der im Auftrag festgelegten Zielgruppe.

Zuweisungsprozess

- Es findet keine Selbstzuweisung statt.
- Alle wichtigen Beteiligten, namentlich die Erziehungsberechtigten, sind in den Entscheidungsprozess einbezogen.
- Im Prozess der Abklärung und Entscheidungsfindung ist der Einbezug von definierten, fachlich kompetenten Stellen gesichert.
- Die Erziehungsberechtigten werden über verschiedene Möglichkeiten der Förderung informiert.

Sonderpädagogische Förderung

- Die sonderpädagogischen Angebote werden ganzheitlich umgesetzt, d.h. die kognitive, emotionale, soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden werden gleichermaßen berücksichtigt.
- Der Unterricht und die spezifische sonderpädagogische Förderung sind an klaren Zielen orientiert.
- Die Umsetzung dieser Ziele erfolgt methodisch und didaktisch überzeugend. Der Unterrichtsablauf und die Fördersequenzen sind sinnvoll gegliedert und rhythmisiert.
- Wo nötig und sinnvoll ist eine spezifische sonderpädagogische Förderung (z.B. in Form eines therapeutischen Angebots) organisiert.
- Die Kinder werden weder überfordert noch unterfordert.

Förderplanung und Standortbestimmung

- Es besteht eine schriftliche individuelle Förderplanung.
- Die übergeordneten Förderziele, die spezifischen Förderziele sowie die konkrete Umsetzung sind aufeinander abgestimmt.
- Die übergeordneten Förderziele für die einzelnen Lernenden sind allen, die mit dem Kind bzw. Jugendlichen arbeiten sowie den Erziehungsberechtigten bekannt.
- Massnahmen und Förderziele werden gemeinsam periodisch überprüft. Die Fortschritte werden dokumentiert.
- Spezialisierte Fachleute werden bei Bedarf beigezogen.
- Die Re-Integration wird bei separativ geschulten Lernenden periodisch geprüft.

Leitung, Organisation und interne Zusammenarbeit

- Die Leitungspersonen der Institutionen nehmen ihre Leitungsfunktion kompetent wahr.
- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungen sind klar geregelt.
- Die interne Zusammenarbeit ist verbindlich geregelt. Es sind angemessene Gefässe für den Austausch und die Zusammenarbeit eingerichtet.

Zusammenarbeit mit externen Partnern

- Die Institution pflegt den Kontakt und den Dialog mit seinen externen Partnern (Regelschulen, Institutionen im nachschulischen Bereich, Fach- und Beratungsstellen, Quartier, breitere Öffentlichkeit).
- Die Institution pflegt den fachlichen Austausch mit externen Fachpersonen und Stellen.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Die Erziehungsberechtigten werden von der Institution durch geeignete Mittel informiert.
- Die Erziehungsberechtigten sind in die Entscheidungsfindung, die Förderplanung und die Förderzielüberprüfung einbezogen.

Rahmenbedingungen

- Die personelle Situation ermöglicht eine angemessene Erfassung, Förderung und Beratung.
- Gruppengrösse und Gruppenzusammensetzung ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.
- Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung. Den behinderungsspezifischen Erfordernissen wird Rechnung getragen (z.B. sanitäre Einrichtungen, Rampen, Beleuchtung, Schalldämmung etc.).
- Es steht geeignetes Unterrichts- und Fördermaterial zur Verfügung.
- Die Auffangzeiten, die sozialpädagogische Tagesbetreuung, der allfällige Transport sowie Beaufsichtigung der Lernenden ist auch in besonderen Situationen geregelt, sicher und verlässlich.

Unterstützung und Beratung

- Die Mitarbeitenden werden fachlich unterstützt und beraten.

Qualifikation der Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden verfügen über eine staatlich anerkannte Ausbildung, die den Anforderungen der beruflichen Tätigkeit entspricht.
- Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit und die Verpflichtung, sich funktionsbezogen fachlich weiterzubilden.

3.3.2 Verfahren der Aufsicht und Evaluation

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung entfällt im Sonderschulbereich die Aufsichtsfunktion des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV). Die Kantone haben ab 1.1.2008 die Aufgabe, die bisher vom BSV wahrgenommene Aufsichtsfunktion *zusätzlich* zu den bisherigen kantonalen Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen.

Externe Evaluation alle 4 Jahre

Sonderpädagogische Kompetenzzentren werden im Kanton Glarus künftig im gleichen Rhythmus extern evaluiert wie Regelschulen (alle vier Jahre). Das Verfahren unterscheidet sich nicht grundsätzlich vom Evaluationsverfahren im Regelschulbereich. Anpassungen geschehen je nach Evaluationsschwerpunkten und Institution.

Grundlage für die Evaluation bilden die kantonalen Rahmenvorgaben, die vom Kanton vorgegebenen Qualitätsansprüche sowie die Leistungsvereinbarungen. Die externe Evaluation, welche extern „eingekauft“ wird, nimmt eine fachliche Einschätzung vor und formuliert konkrete Entwicklungshinweise für die Institution. Die Evaluation nimmt einerseits eine breite Optik ein, setzt jedoch andererseits bewusst Schwerpunkte. Es hat sich bewährt, wenn sowohl der Kanton als auch die Institution und deren Trägerschaft selbst zusätzlich einen Evaluationsschwerpunkt bzw. eine Evaluationsfrage formulieren.

Jährliche Fokusgespräche mit der Fachstelle Sonderpädagogik

Die Fachstelle Sonderpädagogik führt jährlich Fokusgespräche mit den Institutionen durch. Der Fokus wird rechtzeitig vor dem Gespräch von Seiten der Fachstelle bekannt gegeben bzw. ausgehandelt. Im Rahmen eines Besuchs der Institutionen mit eingehenden Gesprächen wird schwer gewichtig diese Frage beleuchtet. Die Umsetzung von allfälligen Entwicklungshinweisen aus einer externen Evaluation oder dem letzten Fokusgespräch wird thematisiert.

Ebenfalls wird auf Basis einer entsprechenden Zusammenstellung der Institution überprüft, ob die Ziele der Leistungsvereinbarung eingehalten werden und ob im Hinblick auf das kommende Jahr allenfalls Anpassungen ins Auge gefasst werden müssen.

Internes Qualitätsmanagement

Das zentrale Element der Qualitätssicherung bildet das interne Qualitätsmanagement der Institution. Im Gegensatz zu den sporadisch stattfindenden externen Evaluationen und Fokusgesprächen handelt es sich beim internen Qualitätsmanagement um eine Reihe von sich ergänzenden Massnahmen und einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess.

4. Unterstützungsdienste

4.1 Einleitung

Zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und allen Personen, die an deren Bildung und Entwicklung beteiligt sind, stehen im Kanton Glarus verschiedene Dienste zur Verfügung: Dem Departement Bildung und Kultur angegliedert sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) und der Logopädische Dienst (LPD). Daneben bestehen die Angebote des kantonalen Sozialdienstes, der dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugehört, sowie die Ärztlichen Dienste.

4.2 Die Unterstützungsdienste im Einzelnen

4.2.1 Schulpsychologischer Dienst

Auftrag

Der Schulpsychologische Dienst (SPD) des Kantons Glarus ist eine kantonale Fachstelle zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem für die Schulung, Bildung und Erziehung beauftragten und/oder verantwortlichen Umfeld. Er ist diagnostisch tätig, wirkt beratend, unterstützend und begleitend in Schulungs- und Erziehungsfragen, unterstützt die förderdiagnostischen Prozesse in der Schule und ist bezüglich hochschwelliger sonderpädagogischer Angebote in der Zuweisungsphase fallführend und antragstellend.

Zielgruppen

Die Leistungen des SPD richten sich an

- Lernende im Volksschulalter (inkl. Kindergarten) sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich
- Klassen- und Fachlehrpersonen
- Schulische Heilpädagoginnen / Schulische Heilpädagogen
- Erziehungsberechtigte
- Schulbehörden und Schulleitungen
- Kantonale Verwaltung (Sozialdienst, Vormundschaftsbehörde, Polizei, Jugendanwaltschaft)
- Invalidenversicherung (im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung Jugendlicher)

Angebote

- Abklärung und Beratung im Zusammenhang mit Lernenden mit vermutetem oder vorhandenem besonderem Förderbedarf (Lernschwierigkeiten und Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen)
- Bei Bedarf: Fachliche Stellungnahme bei der Frage, ob eine durchgeführte sonderpädagogische Massnahme weitergeführt werden soll
- Bei Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen (**Verstärkte Massnahmen**):
 - Abklärung
 - Vermittlung geeigneter Angebote
 - Empfehlung in Form eines schriftlichen Berichts
 - Fallführung (bis zur Verfügung der Massnahme)
 - allenfalls Überprüfung der Massnahme (wenn nach Einschätzung der Fachstelle für Sonderpädagogik ein entsprechender Bedarf besteht)

Organisation

Der Schulpsychologische Dienst ist als kantonaler Dienst organisiert.

Personal

Für schulpsychologische Fachpersonen gelten die folgenden Bedingungen:

- Studium der Psychologie an einer Universität (Lizentiat, Master) mit folgenden Schwerpunkten: Entwicklungspsychologie/Psychologie des Kindes- und Jugendalters, Psychopathologie
- Postgraduiertenausbildung in Schulpsychologie/Erziehungsberatung oder Psychotherapie (bspw. kognitive Verhaltenstherapie; systemische Therapie)
- permanente Weiterbildung

4.2.2 Logopädischer Dienst

Auftrag

Der Logopädische Dienst (LPD) ist die kantonale Fachstelle für Logopädie. Er unterstützt alle an der Schule Beteiligten bei logopädischen Fragestellungen.

Der LPD ist zuständig für die Abklärung sprachauffälliger Kinder und Jugendlicher im Alter von 0-20 Jahren, die hochschwellige Massnahmen **(Verstärkte Massnahmen)** brauchen. Er stellt Antrag bei der Fachstelle für Sonderpädagogik.

Die Durchführung der logopädischen Förderung im niederschweligen Bereich ist derzeit kantonal geregelt. Zukünftig wird dieses Angebot von den Gemeinden übernommen und dezentral durchgeführt (Grundsatz: Trennung zwischen Abklärung und Durchführung).

Zielgruppen

Die Leistungen des LPD richten sich an

- sprachauffällige Kinder und Jugendliche, die hochschwellige oder länger dauernde logopädische Massnahmen brauchen
- Bezugspersonen
- andere Fachpersonen
- die in den Gemeinden tätigen Logopädinnen
- Behörden

Angebote

Prävention

Initiierung und Durchführung von Massnahmen, die darauf abzielen, der Entstehung von Sprachentwicklungs- und Kommunikationsstörung vorbeugend entgegenzuwirken; Beratung von Erziehungsberechtigten und anderen Bezugspersonen (Lehrpersonen, Erzieherinnen)

Abklärung

Überprüfung der sprachlichen Kompetenzen (z.B. phonetisch-phonologische Leistungen, Redefluss)

- bei Kleinkindern,
- bei Lernenden mit vermutetem Anspruch auf eine sonderpädagogische Unterstützung im hochschweligen Bereich
- bei Jugendlichen im nachobligatorischen Bereich

Weitere Aufgaben bezüglich der oben genannten Zielgruppen:

- Vermittlung geeigneter Angebote
- Empfehlung in Form eines schriftlichen Berichts
- Fallführung (insbes. vor dem Ablauf von zeitlich befristeten hochschweligen Massnahmen)

Organisation

Der Logopädische Dienst ist ein kantonaler Dienst. Er umfasst ein Pensum von rund 50 Stellenprozenten.

Personal

Die Stelle erfordert ein EDK-anerkanntes Diplom in Logopädie oder eine gleichwertige Ausbildung sowie mindestens 4 Jahre Berufserfahrung. Es besteht die Verpflichtung einer permanenten Weiterbildung.

4.2.3 Soziale Dienste

Auftrag

Die Abteilung Soziale Dienste des Kantonalen Sozialamtes besteht aus je einem Stützpunkt in Näfels, Glarus und Schwanden und fördert die Sicherstellung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit bedürftiger oder hilfeschender Personen jeglichen Alters. Dabei wirkt sie abklärend, beratend und fallführend.

Zielgruppen

Die Leistungen der Sozialen Dienste richten sich an Erwachsene, Kinder und Jugendliche, Fachstellen und Schulen bei den folgenden Fragestellungen:

- allgemeine soziale Auffälligkeiten
- delinquentes Verhalten (Tätlichkeiten, Nötigung/ Drohung, sexuelle Übergriffe, Missbrauch/Misshandlung, Diebstähle, Suchtverhalten usw.)
- Opfer sexueller, verbaler, tätlicher Gewalt, Mobbing
- Erziehungsfragen/ Entwicklungsfragen
- Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen
- soziale und schulische/berufliche Integration

Angebote

Allgemeine Anlaufs- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte sowie für Schulen und Behörden

Klärung des Beratungs- und Betreuungsbedarfs bei verschiedenen sozialen Problemen.

Jugend- und Familienberatung

Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten bei sozialen Problemen, Erziehungsfragen u.a.m.

Kinderschutzgruppe

Die Kinderschutzgruppe bietet eine Unterstützung von Fachleuten bei der Entwicklung von konkreten Handlungsstrategien in Fällen von Missbrauch, Misshandlung und Verwahrlosung von Kindern/ Jugendlichen und bei deren Verdacht.

Opferberatung

Erstberatung für Opfer und Dritte wie auch für Fachstellen über das geeignete Vorgehen bei einer möglichen Opfersituation.

Sozialhilfe

Die Sozialen Dienste stellen die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe sicher.

Organisation

Die Abteilung Soziale Dienste ist kantonal organisiert, eine Abteilung der Hauptabteilung Soziales und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugeordnet.

Personal

Für das Fachpersonal gelten die folgenden Anforderungen:

- anerkannter Abschluss als Sozialarbeiter/in
- Erfahrung und/oder Weiterbildung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erwünscht.
- spezifische Ausbildung in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Opferhilfe und Gewaltberatung erwünscht

4.2.4 Ärztliche Dienste (Ärztinnen und Ärzte)

Auftrag

Im Kanton Glarus gibt es keinen kantonalen ärztlichen Dienst im Kinder- und Jugendbereich. Vielmehr übernehmen praktizierende Ärztinnen und Ärzte diese Aufgabe der medizinischen Versorgung. Für den vorliegenden Vergleich werden diese ärztlichen Leistungen unter der Bezeichnung „Ärztliche Dienste“ zusammengefasst.

Die ärztlichen Dienste haben einen „Abhol-Charakter“. Das heisst, erst wenn jemand an medizinische Aspekte denkt, wird eine ärztliche Fachperson beigezogen.

Bei geplanten oder bereits durchgeführten hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen ist der Einbezug einer ärztlichen Fachperson zu erwägen. Bereits involvierte ärztliche Fachpersonen sind in Entscheidungsfindungsprozesse einzubeziehen.

Zielgruppen

Die Leistungen der ärztlichen Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich richten sich an

- Kinder und Jugendliche mit medizinisch relevanten Problemstellungen
- Erziehungsberechtigte
- Fachpersonen und Dienststellen (SPD, medizinische Therapeuten, Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogin, spezialisierte Heilpädagoginnen wie Audiopädagogin und Fachpersonen für visuell-pädagogische Massnahmen)

Angebote

Ärztliche Fachpersonen stehen für Abklärungen wie Sehschärfe, Hörfähigkeit und andere Routineuntersuchungen zur Verfügung, aber auch bei einem Verdacht von Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen oder therapeutische Fachpersonen auf eine medizinisch relevante Problematik. Die Erziehungsberechtigten beauftragen die ärztliche Fachperson, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen.

Die ärztliche Fachperson soll insbesondere bei den folgenden Fragestellungen für Abklärungen, Beratungen und Empfehlungen involviert werden:

- Verdacht auf AD(H)S
- motorische Schwierigkeiten
- Wahrnehmungsdefizite
- Behinderungen

Organisation

Die Leistungen im medizinischen Bereich werden von frei praktizierenden ärztlichen Fachpersonen ausgeführt – in der Regel ein Hausarzt oder ein Pädiater. Es handelt sich um eine eigentliche „Abhol-Leistung“, die fallbezogen angefordert wird.

Personal

Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit ist eine Ausbildung als Ärztin resp. Arzt. Für spezifische Fragestellung bezüglich Motorik, Wahrnehmung, AD(H)S soll ein Pädiater zugezogen werden. Bei Verhaltensauffälligkeiten ist eine psychiatrische Beurteilung durch den Kinderpsychiater angebracht; der KJPD wird bei Bedarf einbezogen.

4.3 Abgrenzung der Zuständigkeiten

Entwicklungs-, Lern- und Verhaltensprobleme stehen häufig in komplexen Zusammenhängen. Entsprechend ist es oft nicht zum vornherein erkennbar, welcher Unterstützungsdienst am ehesten beigezogen werden soll.

Anhand von Fallbeispielen hat die Fokusgruppe Unterstützungsdienste gemeinsam herausgearbeitet, wo die Zuständigkeiten und Schnittstellen geklärt sind und wo allenfalls Koordinations-, Triage- oder Klärungsbedarf herrscht. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Fachstellen in diesen Fragen weiterhin im Gespräch bleiben und anhand von Praxisbeispielen eine gängige Praxis zu entwickeln.

4.4 Qualitätssicherung

Für die Unterstützungsdienste gelten die folgenden Qualitätsansprüche und Formen der Qualitätssicherung:

4.4.1 Qualitätsansprüche

Fachlicher Referenzrahmen

Die Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Errungenschaften und der Erkenntnisse einer reflektierten Praxistätigkeit.

Ausbildung

Die Mitarbeitenden verfügen über einen fachspezifischen Hochschulabschluss.

Weiterbildung

Die Mitarbeitenden bilden sich permanent weiter. Die Anstellungsbedingungen fördern diese Zielsetzung.

Fallführung

Die Fallführung ist zu jedem Zeitpunkt klar definiert.

Ressourcen

Die zur Verfügung stehenden personelle Ressourcen sowie die infrastrukturellen Bedingungen (geeignete Räumlichkeiten; notwendiges Material) ermöglichen die Auftrags Erfüllung.

Interne Zusammenarbeit

Es besteht eine interne Zusammenarbeit, die auf die Nutzung der gegenseitigen Ressourcen und auf das Voneinander-Lernen Wert legt. Es wird Intervision betrieben und bei Bedarf das Angebot der Supervision genutzt.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Es besteht sowohl mit den Mitarbeitenden der Schulen und Institutionen als auch mit Fachpersonen aus anderen Diensten eine enge fallbezogene Zusammenarbeit.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden als zentrale Partner wahr- und ernst genommen. Sie werden transparent informiert und sind in Entscheidungsprozessen verbindlich einbezogen.

Förderplanung

Jeder diagnostische Prozess zielt auf eine konkrete Förderplanung.

Dokumentation

Es besteht zu jedem Fall eine Dokumentation (Protokolle, Berichte, Aktenführung). Der Datenschutz ist gewährleistet.

4.4.2 Formen der Qualitätssicherung

Verbindliche Zusammenarbeit und Ausrichtung

Innerhalb des Dienstes wird in geeigneten Zusammenarbeits- und Austauschgefässen (Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Intervision) eine gemeinsame Haltung und ein Konsens über zentrale methodische Vorgehensweisen entwickelt und verbindlich festgehalten. Es besteht eine als positiv erlebte Balance zwischen gemeinsam getragenen Vorgaben und persönlicher Gestaltungsfreiheit.

Mitarbeitergespräche

Es werden regelmässig Mitarbeitergespräche nach einem definierten Verfahren durchgeführt. Die Gespräche sind ziel- und ressourcenorientiert ausgerichtet.

Wirkungs- und Zufriedenheitserhebungen

Periodisch werden bei den Nutzern des Dienstes unterschiedlich fokussierte Erhebungen bezüglich der Wirkung und der Zufriedenheit durchgeführt. Die Erkenntnisse werden in konkrete Massnahmen umgesetzt.

Umgang mit Reklamationen

Das Vorgehen bei Reklamationen von Nutzern der Dienstleistung ist geklärt. Es ist darauf ausgerichtet, von als berechtigt erkannten Klagen zu lernen.

5. Anhang

5.1 Unterscheidung zwischen niederschwelligem Verfahren (Besonderer Bildungsbedarf) und hochschwelligem Verfahren (Verstärkte Massnahmen)

Lernende mit einem geringen bis moderaten besonderen Förderbedarf werden im Rahmen des Sonderpädagogischen Grundangebots der Regelschule unterstützt (Schulische Heilpädagogik, Therapien, Deutsch als Zweitsprache). Für das Grundangebot werden der Gemeinde kollektiv Ressourcen zugesprochen. Diese können vor Ort flexibel eingesetzt werden. Die Zuweisung zu einer Massnahme des Grundangebots erfolgt niederschwellig: Nehmen die Beteiligten bei einem Lernenden eine Schwierigkeit wahr oder vermuten einen besonderen Förderbedarf, treffen sie sich zu einem Standortgespräch bzw. Runden Tisch. Bei Bedarf wird ein Unterstützungsdienst beigezogen. Die Massnahmen und Förderziele werden gemeinsam vereinbart und schriftlich festgehalten. Die Verfügung geschieht durch die Schulleitung bzw. die Schulbehörde (vgl. Kap. 2.3).

Bei Lernenden mit einem hohen bis sehr hohen besonderen Förderbedarf erfolgt die Zuweisung mit einem hochschwelligem Verfahren: Das Kind oder der Jugendliche wird beim kantonalen Unterstützungsdienst angemeldet, welcher die Anspruchsberechtigung für Massnahmen mit individueller Ressourcenzuteilung (ausserhalb des Ressourcenpools für das Grundangebot) abklärt und der kantonalen Fachstelle Sonderpädagogik einen Antrag unterbreitet. Die Fachstelle Sonderpädagogik prüft den Antrag und verfügt das individuelle Massnahmenpaket (vgl. Kap. 3.2). Sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich können in einer Regelschule oder in einem Sonderpädagogischen Kompetenzzentrum stattfinden.

Beim hochschwelligen Verfahren geht es um eine individuelle Ressourcenzuteilung. Aufgrund der „Hürde“ der schulexternen Abklärung sowie der Verfügung durch die kantonale Fachstelle Sonderpädagogik wird das Verfahren „hochschwellig“ genannt.

5.2 Fallführung im hochschwelligen Bereich (Verstärkte Massnahmen)

Die Schulbehörde der Wohngemeinde ist für die Bildung *aller* Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Dies ist beispielsweise auch bei einem Heimaufenthalt der Fall.

Eine klare Fallführung ist bei Lernenden mit einem sehr hohen besonderen Förderbedarf resp. hochschwelligen Massnahmen zentral. Dabei kann folgende Aufteilung vorgenommen werden:

Ablauf		Fallführung
1	<p>Wahrnehmung einer Schwierigkeit / eines sehr hohen Förderbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte, Lehrperson, Kinderarzt oder Mütterberaterin melden Lernenden in gegenseitiger Rücksprache beim kantonalen Unterstützungsdienst an. 	<p>anmeldende Personen: Erziehungsberechtigte, Lehrperson, Kinderarzt oder Mütterberaterin</p>
2	<p>Abklärung, Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Abklärungsstelle führt die Abklärung durch und prüft die Berechtigung auf individuell zugesprochene, hochschwellige Massnahmen. • Die abklärende Stelle entwickelt unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und der möglichen Durchführungsstelle einen Rahmenvorschlag für ein Massnahmenpaket. • Der kantonale Unterstützungsdienst empfiehlt der Fachstelle Sonderpädagogik das Massnahmenpaket in Form eines schriftlichen Antrags. • Die Fachstelle Sonderpädagogik prüft den Antrag, verfügt die Massnahmen* und eröffnet der Schulbehörde und den Erziehungsberechtigten schriftlich ihren Entscheid. Zusätzlich beauftragt sie die Schulbehörde mit der Umsetzung. • Schulbehörde und Erziehungsberechtigte können innerhalb von zehn Tagen Einsprache gegen den Entscheid erheben (Einsprache geht an Leitung Hauptabteilung Volksschule und Sport). Wird von der Einsprachemöglichkeit Gebrauch gemacht, wird der Entscheid der Hauptabteilung abgewartet. 	<p>Abklärungsstelle²</p>

**Bis zur Festlegung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (Überarbeitung Bildungsgesetz Landsgemeinde 09) entscheidet die Schulbehörde gemäss Verordnung über die Sonderschulung.*

² In der Regel führt der kantonale Unterstützungsdienst (Schulpsychologischer und Logopädischer Dienst) die Abklärung durch. Für die diagnostische Klärung von spezifischen Fragen (bspw. Hörbehinderungen, Autismus) werden weitere Dienste beigezogen, welche ihre Empfehlung dem Unterstützungsdienst zukommen lassen.

Ablauf	Fallführung
<p>3 Durchführung, Überprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Durchführungsstelle erstellt auf der Grundlage des Rahmenvorschlags und des Entscheids der Fachstelle das detaillierte Massnahmenpaket. • Die Durchführungsstelle ist für die Durchführung der Massnahmen verantwortlich. • Die Durchführungsstelle ist für das Standortgespräch zuständig: Einladung Erziehungsberechtigte und Fachpersonen, Leitung des Gesprächs (Austausch über Zielerreichung, Vereinbarung weiterer Schritte), Protokoll. Bei Bedarf kann der kantonale Unterstützungsdienst beigezogen werden. • Die Durchführungsstelle schickt das Protokoll und einen allfälligen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen an die Fachstelle Sonderpädagogik. • Die Fachstelle Sonderpädagogik prüft den neuen Antrag und verfügt die Massnahmen. (Ablauf siehe 2). 	<p>Durchführungsstelle³</p>

Informations- und Aktenverwaltung

- Die kantonale Fachstelle Sonderpädagogik stellt den schriftlichen Entscheid der lokalen Schulbehörde und den Erziehungsberechtigten zu. Geht innerhalb von 10 Tagen keine Einsprache ein, so werden die Abklärungs- und die Durchführungsstelle orientiert. Dieses Schreiben enthält die Aufforderung an die Abklärungsstelle, die Abklärungsberichte an die Durchführungsstelle weiter zu geben.
- Protokolle der Standortgespräche und Berichte werden im Schülerdossier aufbewahrt. Das Schülerdossier ist bei der Durchführungsstelle.
- Fragen des Datenschutzes werden in einer separaten Handreichung von Seiten des Kantons geregelt.

³ Die Durchführungsstelle ist die Stelle bzw. Person, die für die Durchführung der hochschwelligen Massnahme verantwortlich ist. Sind mehrere Stellen bzw. Personen an der Umsetzung des Massnahmenpakets beteiligt, wird vereinbart, wer von ihnen die Fallführung übernimmt. Beispiel: Ist bei einer integrierte Sonderschulung die Schulische Heilpädagogin der Regelschule für die Förderung des Lernenden zuständig, kann das Sonderpädagogische Kompetenzzentrum – über welches die hochschwelligen Massnahmen laufen – die Fallführung an diese Fachperson delegieren.